

Die TKG-Novelle –

Neue Rahmenbedingungen für Wohnungs- unternehmen

Dr. Christoph Enaux

Die Wohnungswirtschaft
München

27. Juni 2022

Übersicht

1. **Hintergrund und wesentliche Daten**
2. **Dienste – Geschäftsmodelle nach dem TKMoG**
 - a. Abschaffung der Umlagefähigkeit
 - b. Sonderkündigungsrecht
 - c. Opt-out-Recht
 - d. Mögliche Versorgungsmodelle
3. **Netze – Refinanzierungsmodelle nach dem TKMoG**
 - a. Glasfaserbereitstellungsentgelt
 - b. Modernisierungsumlage
 - c. Gesetzliche Mitnutzungsrechte und Entgeltmaßstäbe beim Zugang zu Inhausinfrastrukturen
4. **Zusammenfassung** - Auswirkungen der TKG-Novelle auf die Wohnungswirtschaft

▶ 1. Hintergrund und wesentliche Daten

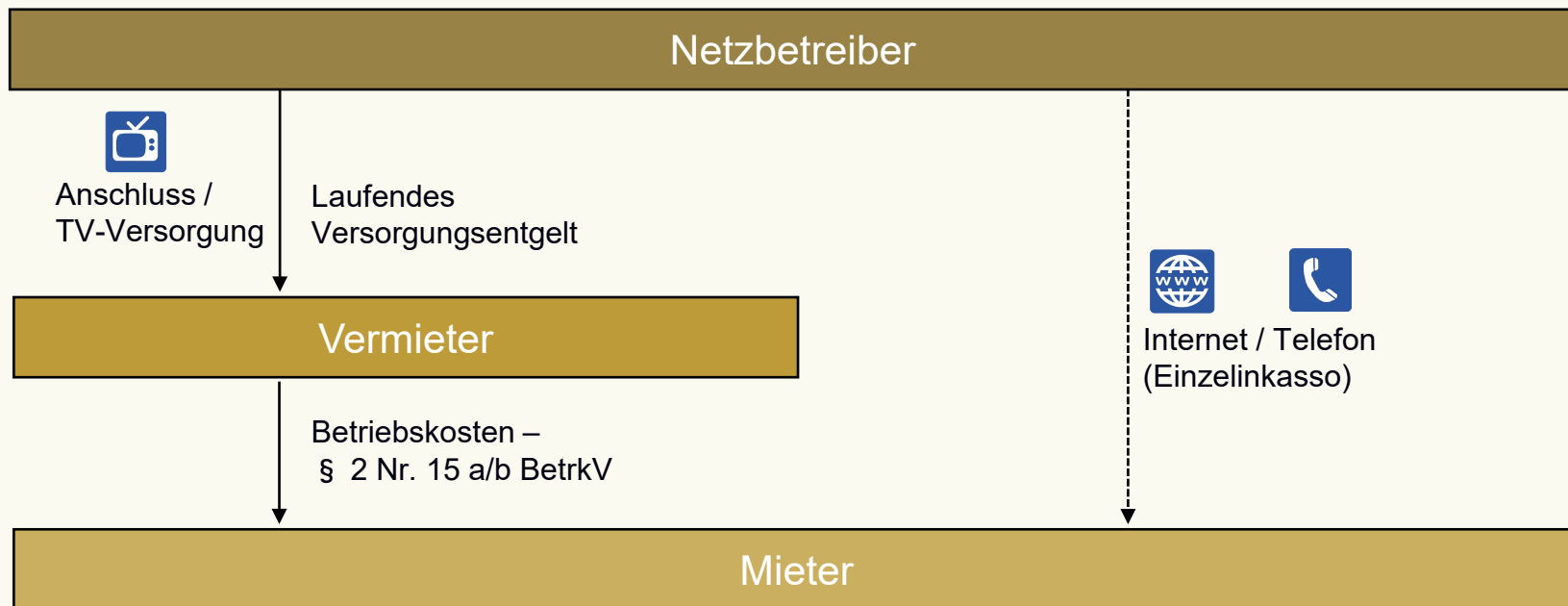
1. TKG-Novelle – Wesentliche Daten und Regelungen

- 01.12.2021 – **Inkrafttreten neues TKG und neue BetrKV**
 - Abschaffung Umlagefähigkeit für neu errichtete Anlagen
 - Einführung Glasfaserbereitstellungsentgelt
 - Einführung Opt-out-Recht für Inklusivmietverträge
- 01.07.2024 – **Inkrafttreten Änderung Umlagefähigkeit** für Bestandsanlagen
 - Keine Möglichkeit zur BK-Umlage der Versorgungsentgelte
 - Inkrafttreten Opt-out-Recht für alle im Rahmen von Mietverträgen erbrachten TK-Dienste



2. Dienste

2. Sammellinkasso – Vertragsbeziehungen vor TKMoG



2. Umlagefähigkeit – bisheriger Status Quo

- **§ 2 BetrKV:** „Betriebskosten im Sinne von § 1 sind: (...)

15. die Kosten

- a. des Betriebs der **Gemeinschafts-Antennenanlage**, hierzu gehören die Kosten des Betriebsstroms und die Kosten der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft einschließlich der Einstellung durch eine Fachkraft oder das Nutzungsentgelt für eine nicht zu dem Gebäude gehörende Antennenanlage sowie die Gebühren, die nach dem Urheberrechtsgesetz für die Kabelweitersendung entstehen,

oder
- b. des Betriebs der mit einem **Breitbandnetz verbundenen privaten Verteilanlage**; hierzu gehören die Kosten entsprechend Buchstabe a, ferner **die laufenden monatlichen Grundgebühren für Breitbandanschlüsse**;

2. Umlagefähigkeit – BGH-Urteil vom 18.11.2021



BUNDESGERICHTSHOF

- **Klage Wettbewerbszentrale ./ Vivawest** - Forderungen:
 - Kündigungsrecht für Kabelanschluss, wenn Mietvertrag mindestens 24 Monate besteht
 - Angebot von Mietverträgen, bei denen Kabelanschluss nach 12 Monaten kündbar ist
- **Urteil BGH:**
 - Vermieter erbringt einen öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienst gegenüber dem Mieter (!)
 - Aber: Mietvertrag hat keine Mindestlaufzeit – daher grdstzl. jederzeit kündbar
 - → kein separates Kündigungsrecht für Kabelanschluss bei bestehendem Mietvertrag
 - → Opt-out-Recht nach TKG-Novelle erst ab dem 1.7.2024 anwendbar
- → grdstzl. Beibehaltung des status quo bis zum 30.6.2024, aber fraglich, wie Aussage zum TK-Dienst zu verstehen ist

2.a. Umlagefähigkeit nach dem TKMoG

§ 2 BetrKV: „Betriebskosten im Sinne von § 1 sind: (...)“

15. die Kosten

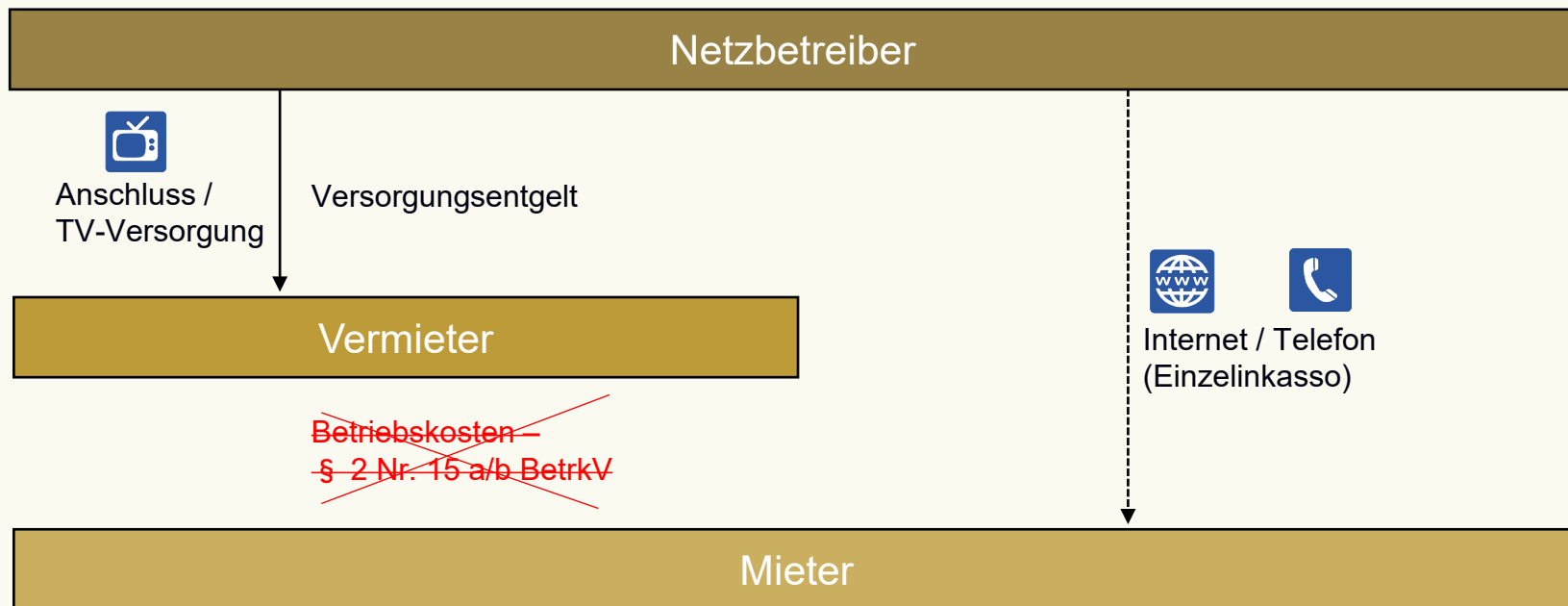
- a. des Betriebs der **Gemeinschafts-Antennenanlage**, hierzu gehören die Kosten des Betriebsstroms und die Kosten der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft einschließlich ihrer Einstellung durch eine Fachkraft, **bis zum 30. Juni 2024 außerdem** das Nutzungsentgelt für eine nicht zu dem Gebäude gehörende Antennenanlage sowie die Gebühren, die nach dem Urheberrechtsgesetz für die Kabelweitersendung entstehen, oder
- b. des Betriebs der mit einem **Breitbandnetz verbundenen privaten Verteilanlage**; hierzu gehören die Kosten **des Betriebsstroms, bis zum 30. Juni 2024 außerdem** die **weiteren** Kosten entsprechend Buchstabe a, ferner **die laufenden monatlichen Grundgebühren für Breitbandanschlüsse**;

Für Anlagen, die ab dem 1. Dezember 2021 errichtet worden sind, ist Satz 1 Nummer 15 Buchstabe a und b nicht anzuwenden.

2.a. Abschaffung der Umlagefähigkeit mit Übergangsfrist

- **Bestandsanlagen: Abschaffung** der Umlagefähigkeit zum 30. Juni 2024. Ab dem 01.07.2024 können insbesondere folgende Entgelte nicht mehr wie gewohnt umgelegt werden:
 - **Laufende monatliche Grundgebühren für Breitbandanschlüsse**
 - Betriebsführungs- und Wartungsentgelte für Kabelanlagen
 - Nutzungsentgelte für nicht zum Gebäude gehörende Antennenanlagen
 - Gebühren nach dem Urheberrechtsgesetz für die Kabelweitersendung
 - → Umlage nur noch für Strom (zzgl. Betriebsführung/Wartung bei Antennenanlagen)
- **Neuanlagen: Keine Geltung der „alten“ Umlagefähigkeit für Neuanlagen:** Ab dem 01.12.2021 keine Anwendung von § 2 Nr. 15a, b BetrKV für Anlagen, die nach dem 01.12.2021 errichtet wurden, nur noch § 2 Nr. 15 c BetrKV
(→ *Problem: Keine Definition des Errichtungs- oder Anlagenbegriffs*).

2. Wegfall der Umlagefähigkeit – Sammelinkasso



2.b. Sonderkündigungsrecht

- **Sonderkündigungsrecht (§ 230 Abs. 5 TKG (neu)) (*neuer Wortlaut*):**
 - „Bezugsverträge über die Belieferung von Gebäuden oder in den Gebäuden befindlichen Wohneinheiten mit Telekommunikationsdiensten“ können wegen des Wegfalls der Umlagefähigkeit frühestens mit Wirkung zum 01.07.2024 ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.
 - Kündigungsrecht, “soweit die Parteien für diesen Fall nichts anderes vereinbart haben”.
 - Die Kündigung berechtigt den anderen Teil nicht zum Schadensersatz.
- **Probleme/Fragen:**
 - *Was ist ein Bezugsvertrag?*
 - *Wann haben die Parteien eine andere Vereinbarung getroffen?*

2. Wegfall der Umlagefähigkeit und Sonderkündigung



2. Wegfall der Umlagefähigkeit und Sonderkündigung



2.c Kundenschutz / Opt-out

- **§ 71 Abs. 2 TKG:**

Satz 1: „Wer **im Rahmen** eines Miet- oder Pachtvertrages oder **im Zusammenhang** mit einem Miet- oder Pachtvertrag Telekommunikationsdienste zur Verfügung stellt, vereinbart, anbietet oder dem Verbraucher im Rahmen des Miet- oder Pachtvertrages oder im Zusammenhang mit einem Miet- oder Pachtvertrag Kosten für solche Dienste in Rechnung stellt, hat sicherzustellen, dass die Vorschriften dieses Teils gegenüber dem Verbraucher eingehalten werden.“ (...)

Satz 3: „Verbraucher können entsprechend § 56 Abs. 3 gegenüber ihrem Vermieter oder Verpächter die Beendigung der Inanspruchnahme von Telekommunikationsdiensten **im Rahmen** des Miet- oder Pachtverhältnisses erklären, wenn das Miet- oder Pachtverhältnis bereits 24 Monate oder länger besteht.“

2.c. Opt-Out-Recht für Mieter

- **Opt-Out-Recht für Mieter (§§ 71 Abs. 2 TKG iVm § 56 Abs. 3 TKG)**
 - Verbraucher können – wenn ihr Miet-/Pachtverhältnis ≥ 24 Monate besteht – die Inanspruchnahme von TK-Diensten ggü. ihrem Vermieter/Verpächter beenden, wenn im Rahmen des Miet-/Pachtvertrags: (i) TK-Dienste zur Verfügung gestellt oder (ii) Kosten für TK-Dienste in Rechnung gestellt werden.
- **Übergangsfrist bis zum 30.06.2024 (§ 230 Abs. 4 TKG)**
 - Das Opt-Out-Recht ist bis zum 30.06.2024 nicht anzuwenden, wenn der Telekommunikationsdienst im Rahmen des Miet- und Pachtverhältnisses erbracht und ausschließlich als Betriebskosten abgerechnet wird.
 - → Bis 1.7.2024 nur relevant für Telekommunikationsdienste, die nicht ausschließlich als Betriebskosten abgerechnet werden (zB Inklusivmiete mit Internetzugang)
 - → Ab 1.7.2024 relevant für alle zukünftigen Versorgungsmodelle

2.c. Sammellinkasso 2.0 – Bereitstellung im Rahmen oder im Zusammenhang des Mietvertrags



im Rahmen des Mietvertrags

- Vertragliche Grundlage für TK-Dienst ist Mietvertrag
- Laufzeit des TK-Diensts an Mietvertrag gekoppelt
- Opt-Out-Recht des Mieters nach 24 Monaten

im Zusammenhang mit dem Mietvertrag

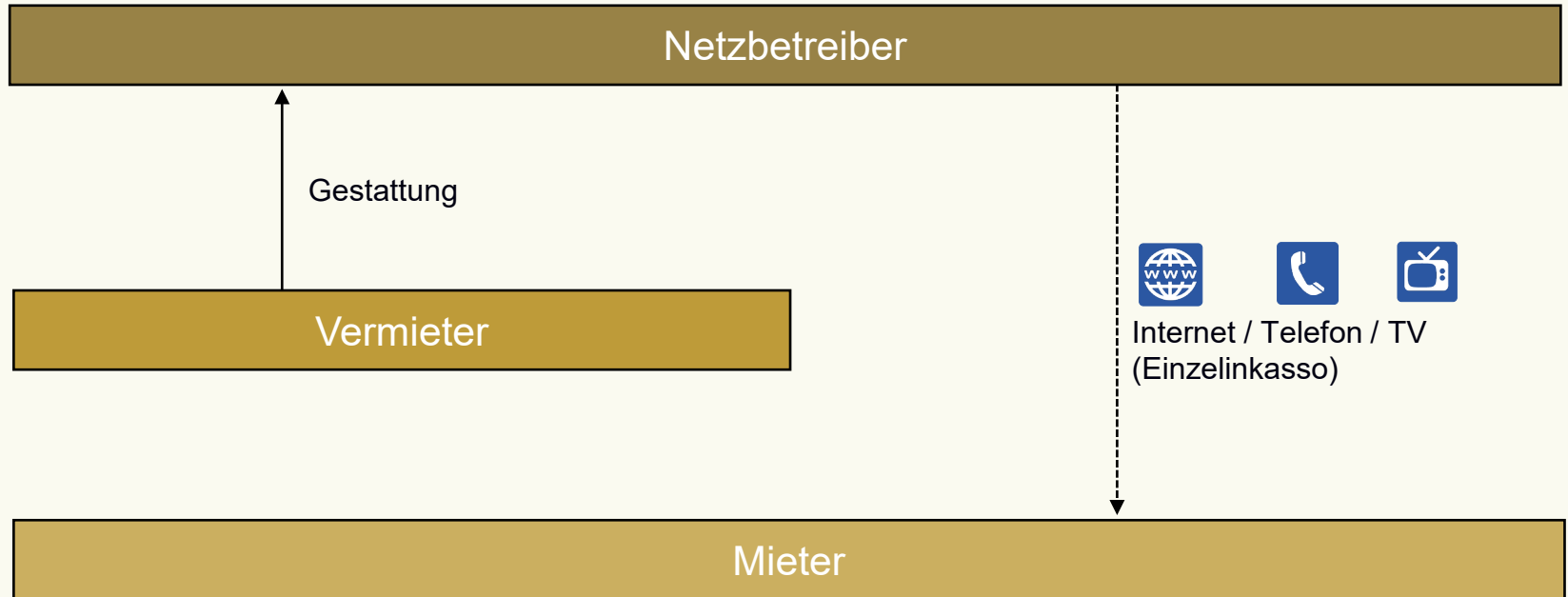
- (Optional) separater Vertrag über TK-Dienst
- separat kündbar; max. 24 Monate Mindestlaufzeit
- „Zusatz-Service“ des Vermieters



Mieter

The icon for the tenant (Mieter) is a brown circle containing the text 'Mieter'.

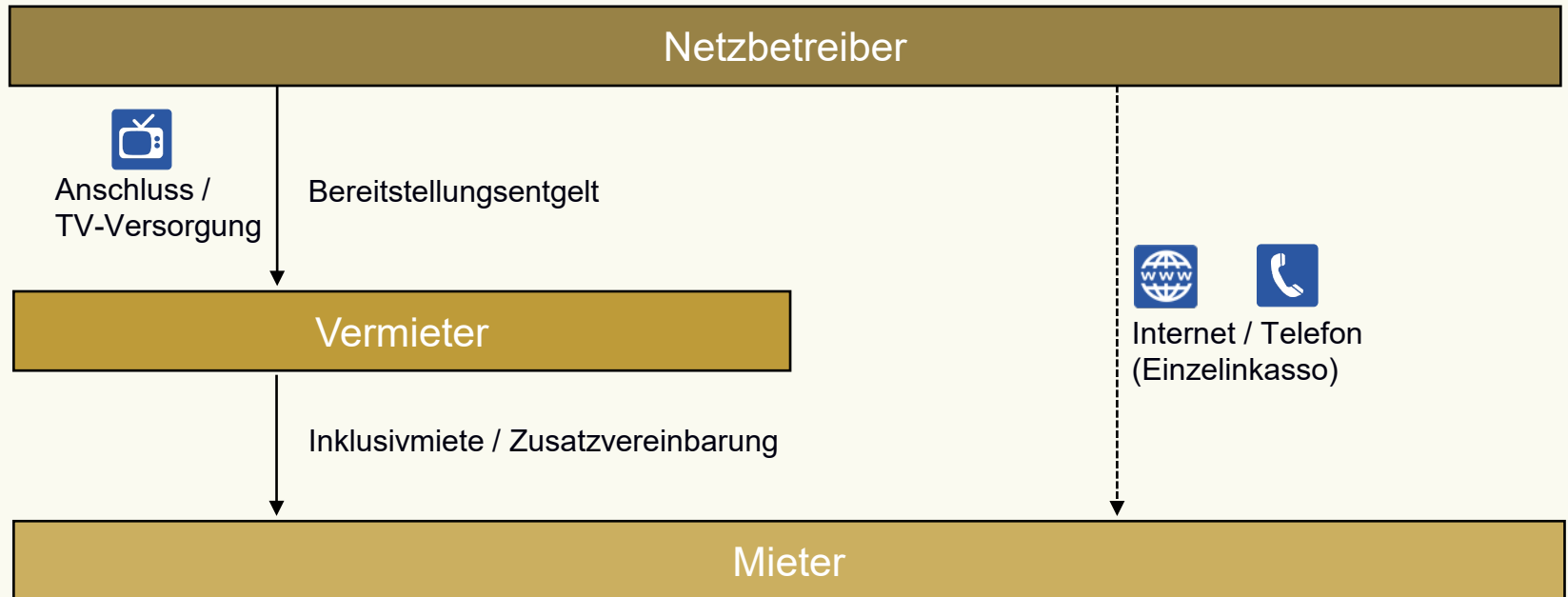
2.d. Künftige Versorgungsmodelle: Einzelinkasso



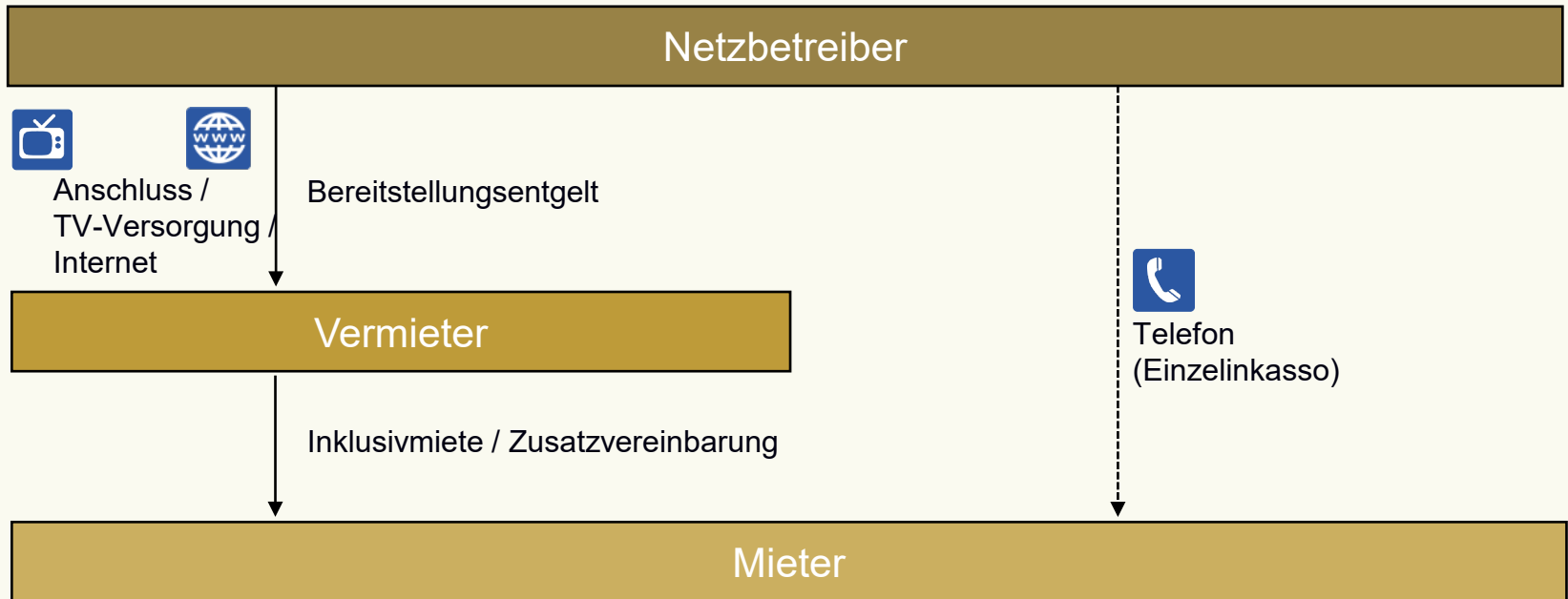
2.d. Praktische Fragen - Einzelinkasso

- Technik: Umstellung von Sammelinkasso auf Einzelinkasso – Sperrung der Anschlüsse?
 - Abklemmen
 - Filter
- Kommunikation: Begleitung Umstellung von Sammelinkasso auf Einzelinkasso – Datenschutz und Kosten
- Bei eigener Erbringung Einzelinkasso durch WoWi:
 - Abnehmerisiko und Risikoverteilung
 - Leistungsrealisierung / Vertrieb – (White Label) Vorleistungen erforderlich
 - Umfangreiche Kundenschutzvorgaben

2.d. Künftige Versorgungsmodelle: Sammelinkasso 2.0



2.d. Künftige Versorgungsmodelle: Sammelinkasso 2.0



2.d. Inklusivmodelle – „im Rahmen des Mietvertrags“

Umlagemodell

- TK-Dienst (nur TV-Grundversorgung) als umlagefähige Betriebskostenposition

**Nur noch bis
30.06.2024
möglich**

- ❖ Warmmiete gesamt: 600,- EUR
 - Kaltmiete: 500,- EUR
 - Nebenkosten: 100,- EUR
 - davon TV-Grundversorgung: 10,- EUR

Kaltmietmodell

- TK-Dienst (TV, Internet und/oder Telefonie) als Teil der Kaltmiete
- Ggf.: Ausweisung rechnerischen Anteils der Kaltmiete für TK-Dienst, sofern Mieter von Opt-out-Recht gem. § 71 Abs. 2 S. 3 TKG 2021 Gebrauch macht

- ❖ Warmmiete gesamt: 600,- EUR
 - Kaltmiete: 510,- EUR
 - davon TK-Dienst: 10,- EUR
 - Nebenkosten: 90,- EUR

Zusatzmodell

- TK-Dienst (TV, Internet und/oder Telefonie) als Zusatzleistung mit separatem Entgelt
- Im Mietvertrag neben den weiteren Bestandteilen Kaltmiete und Betriebs- und Heizkosten ausgewiesen.

- ❖ Warmmiete gesamt: 600,- EUR
 - Kaltmiete: 500,- EUR
 - TK-Dienst: 10,- EUR
 - Nebenkosten: 90,- EUR

2.d. Praktische Fragen – Sammelinkasso

- **Mietrecht**
 - Bestandsverträge: Anpassung erforderlich
 - Neumietverträge: (Opt-in/Opt-out)
 - Umsetzung **Opt-out-Recht** des Mieters – Auswirkung auf Miete
- **Telekommunikationsrecht:**
 - Vermieter als TK-Diensteanbieter (vgl. BGH I ZR 106/20)
 - Einhaltung **Kundenschutzvorgaben** (§ 71 Abs. 2 Satz 1 TKG)
- **Steuerrecht:**
 - Gewerbesteuer: Gewerblichkeit? Aber: „Schmutzgrenze“ iHv 5% gem. § 9 GewStG
 - Umsatzsteuer?



3. Netze

3. Refinanzierungsmodelle nach der TKG-Novelle

Errichtung durch Netzbetreiber
Refinanzierung durch Mieter
Glasfaserbereitstellungsentgelt
(§ 72 TKG)

Errichtung durch Eigentümer
Refinanzierung durch Mieter
Modernisierungsumlage
(§ 555b Nr. 4a, 559 BGB)

Errichtung durch Netzbetreiber oder Eigentümer
Refinanzierung durch eigene Angebote und (dritte) Netznutzer
Mitnutzungsentgelte (§ 149 Abs. 5 TKG)

3. Neue Refinanzierungsmodelle für Glasfasernetze

Errichtung Inhaus-Glasfasernetz durch

Netzbetreiber:

Glasfaserbereitstellungsentgelt
§ 72 TKG (neu)

Betriebskostenumlage
§ 2 Nr. 15c BetrKV-E
(max. 540 EUR)

Eigentümer:

Modernisierungsumlage
§§ 555b Nr. 4a, § 559 BGB

(8% der Investition/Jahr)

3.a. Glasfaserbereitstellungsentgelt: Voraussetzungen

- **Voraussetzungen - § 72 TKG:** Grundstückseigentümer und Netzbetreiber können ein sog. „Glasfaserbereitstellungsentgelt“ vereinbaren, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - **Erstmalige vollständige Ausstattung** des Gebäudes mit einer **vollständig aus Glasfaserkomponenten bestehenden Netzinfrastruktur**.
 - **Anschluss** des neuen Inhaus-Glasfasernetzes **an ein öffentliches Netz mit sehr hoher Kapazität**
 - **Gewährleistung von Anschluss/Betriebsbereitschaft** durch den Netzbetreiber
- **Zeitliche Befristung:** Errichtung der Glasfaserinfrastrukturen bis zum 31.12.2027
- Möglichkeit der nachträglichen Vereinbarung für bereits errichtete Glasfasernetze, wenn (i) Voraussetzungen des § 72 TKG (neu) vorliegen und (ii) Gestattungsvertrag besteht, der noch länger als bis zum 1.7.2024 andauert.

3.a. Glasfaserbereitstellungsentgelt: Dauer und Höhe

- **Begrenzung der Höhe des Bereitstellungsentgelts:** Entgelt darf höchstens 60 EUR/Jahr und in der Summe (Gesamtkosten) höchstens 540 EUR/WE betragen. Bei mehr als 300 EUR/WE Gesamtkosten muss Betreiber Kosten detailliert begründen.
- **Zeitliche Befristung:** Entgelt darf bis zu 5 Jahren erhoben werden; Verlängerung auf 9 Jahre möglich, wenn 5 Jahre zur Refinanzierung nicht ausreichen.
- **Berücksichtigungsfähige Kosten:**
 - Errichtungskosten für passive Netzinfrastruktur und Glasfaserkabel im Gebäude
 - Zzgl. angemessener Verzinsung des eingesetzten Kapitals
 - Kosten, die von Dritten übernommen werden oder Zuschüsse aus öff. Haushalten sind abzuziehen
 - (*→ Keine aktiven Komponenten, keine Anschlusskosten für Gebäudeanschluss, keine Dienste*)
- Umfangreiche **Transparenz-Vorgaben für die Rechnungstellung** (noch umfangreichere Vorgaben bei Umwandlung bestehender Gestattungsverträge)

3.a. Glasfaserbereitstellungsentgelt: Umlagefähigkeit und Mitnutzung

- **Für Vermieter: Möglichkeit der Betriebskostenumlage:**
 - **§ 2 Nr. 15 c) BetrKV (neu):** Betriebsstrom und Glasfaserbereitstellungsentgelt umlagefähig
 - Voraussetzung: „wenn der Mieter seinen Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten über seinen Anschluss frei wählen kann
(→ **Problem:** *Open Access am Hausübergabepunkt oder Bitstream Access? Was passiert, wenn kein Zugangsvertrag mit bestimmtem Anbieter besteht?*)
 - Kostentragung nur bei wirtschaftlicher Umsetzung der Maßnahme. Bei Kosten > 300 EUR nur, wenn „Vermieter vor der Vereinbarung der Glasfaserbereitstellung soweit möglich drei Angebote eingeholt und das wirtschaftlichste ausgewählt hat.“
- **Für Netzbetreiber: Unentgeltliche Nutzung für Dritte:** Wenn Netzbetreiber Glasfaserbereitstellungsentgelt erhält, muss er am ÜP unentgeltlich Zugang zu (i) passiven Netzinfrastrukturen und (ii) Glasfaserkabel gewähren. Nach Bereitstellungszeitraum trifft diese Pflicht den Grundstückseigentümer.
(→ **Problem:** *Pflicht zur Übereignung des Netzes an Gebäudeeigentümer?*)

3.b. Glasfasererrichtung als Modernisierungsmaßnahme

- **Voraussetzungen der Modernisierungsmaßnahme nach § 555b Nr. 4a BGB (neu):**
 - Erstmaliger Anschluss der Mietsache mittels Glasfaser an ein öffentliches Netz mit sehr hoher Kapazität (§ 3 Nr. 33 TKG (neu)).
Gesetzesbegründung: Eigene Errichtung durch Vermieter erforderlich
- **Modernisierungsumlage - § 559 Abs. 1 Satz 2 BGB (neu):**
 - Mieterhöhung iHv 8% der ansatzfähigen Modernisierungskosten/Jahr
 - Voraussetzung:
 - Freie Anbieterwahl durch den Mieter
 - Keine laufende/bereits erfolgte Umlage der Errichtungskosten im Wege des Glasfaserbereitstellungsentgelts (§ 72 TKG (neu)) – teilweise Inanspruchnahme des § 72 TKG (neu) genügt.

(→ Keine Begrenzung der Investitionshöhe oder Laufzeit)

3.c. DigiNetzG 2.0 – Gesetzliche Mitnutzungsrechte

Erweiterung
„Hausstich“

§ 134 TKG (neu)

„Wohnungs-
stich“

§ 145 Abs. 1 TKG (neu)

Mitnutzung
NE 4

§ 145 Abs. 2/3 TKG (neu)

Ausbau-
verpflichtungen
für Neubauten

§ 145 Abs. 4-7 TKG (neu)

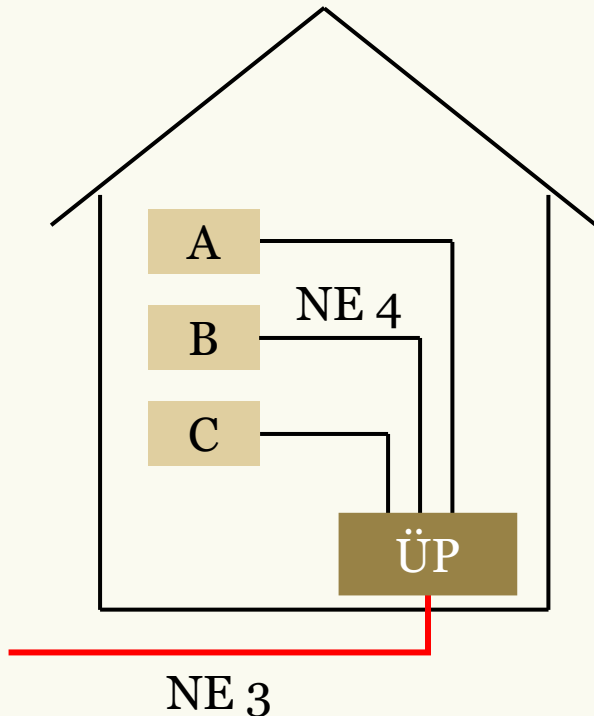
Streitschlichtung durch
BNetzA
NEU: Entgeltmaßstäbe

§ 149 Abs. 5 TKG (neu)

NEU: Festlegung
von Zugangs-
bedingungen
durch BNetzA

§ 149 Abs. 6 TKG (neu)

3.c. Anschluss von Gebäuden – Hausstich (§ 134 TKG)



Bisher

- Duldungspflicht des Grundstückseigentümers bei Anschluss an „öffentliche digitale Hochgeschwindigkeitsnetze und öffentliche Telekommunikationsnetze der nächsten Generation“ (→ mind. 50 Mbit/s)
- Mitnutzungsanspruch für passive Netzinfrastrukturen Dritter, wenn Baumaßnahmen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand durchgeführt werden können

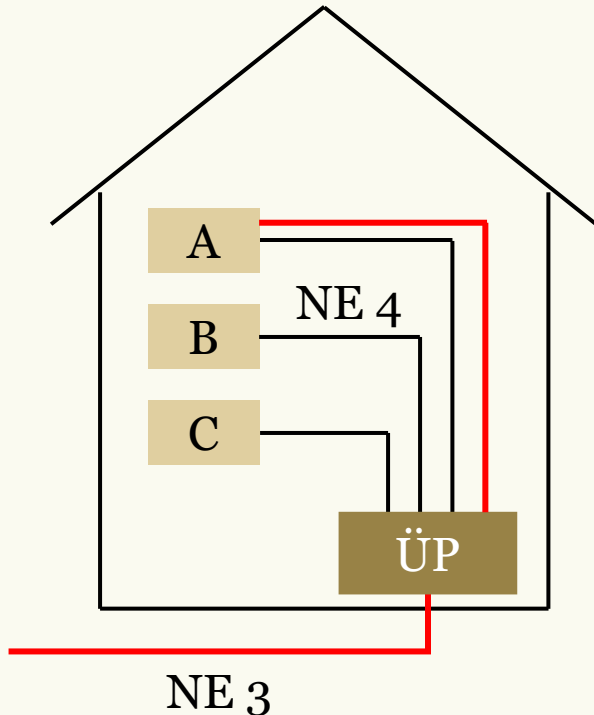
Neues TKG

- Streichung § 45a TKG (GEE)
- **Duldungspflicht (nur) für Anschluss von Objekten an „Netze mit sehr hoher Kapazität“**
- Duldungsanspruch auch für TK-Linien, die Drittversorgung dienen

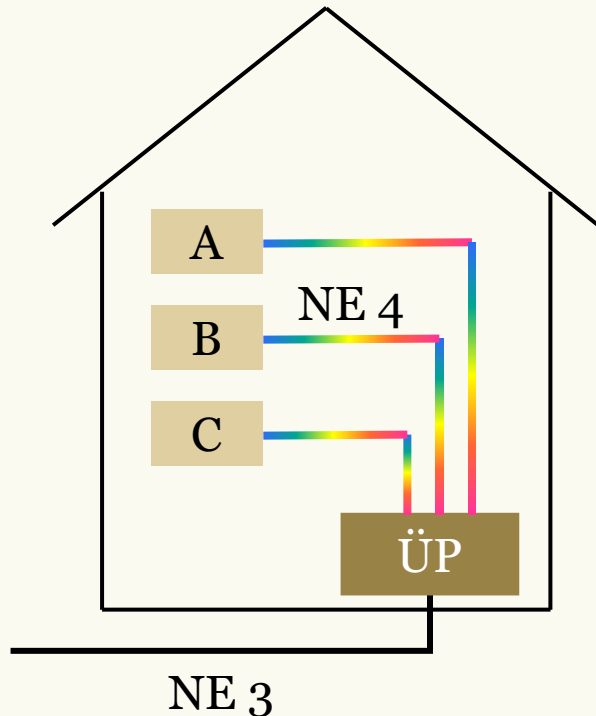
3.c. Anschluss von Wohnungen – Netzabschluss Abschluss und Wohnungsstich (§ 145 Abs. 1 TKG)

Geltendes/neues TKG

- Netzbetreiber darf sein Netz ohne Gestattung des Eigentümers „in den Räumen des Teilnehmers abschließen“ und dafür ggfls. auch neue Infrastruktur verlegen (sog. „Wohnungsstich“)
- Voraussetzungen:
 1. Zustimmung des Teilnehmers
 2. Geringstmöglicher Eingriff in Eigentumsrechte Dritter
 3. **Keine Möglichkeit der (Mit-)Nutzung bestehender Netzinfrastruktur ohne spürbare Qualitätseinbußen**
 4. Eigentümer muss Anschluss aktiver Bestandteile an Stromnetz ermöglichen



3.c. Mitnutzungsanspruch NE 4 (§ 145 Abs. 2/3 TKG)



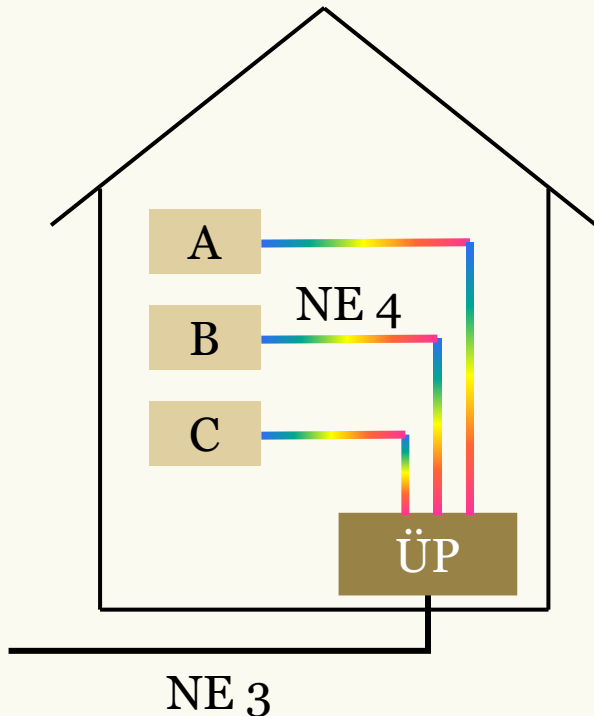
Geltendes/neues TKG

- Anspruch auf Mitnutzung gegen „Eigentümer oder Betreiber von gebäudeinternen Komponenten öffentlicher Telekommunikationsnetze oder von gebäudeinternen passiven Netzinfrastrukturen“ (Abs. 2) bzw. denjenigen, der „über Netzinfrastrukturen (...) verfügt“ (Abs. 3)
- **Voraussetzungen:**
 1. Mitnutzungsantrag muss „zumutbar“ sein
 2. „Dopplung der Netzinfrastrukturen technisch unmöglich oder wirtschaftlich ineffizient“
- **Rechtsfolge:** Mitnutzungsanspruch zu fairen und diskriminierungsfreien Bedingungen einschließlich Mitnutzungsentgelten

3.c. Entscheidungsbefugnisse BNetzA (§ 149 Abs. 5 TKG)

Prozessuales und Mitnutzungsentgelt

- Entscheidungsrecht BNetzA bei Nichteinigung über Mitnutzung
- NEU: Festsetzung der Entgelte auf Grundlage der **zusätzlichen Kosten**, die sich **für den Eigentümer oder Betreiber** der Netzinfrastruktur **durch die Ermöglichung der Mitnutzung** ergeben
(→ Problem: Verfassungswidrigkeit, da keine Berücksichtigung von Investitionskosten?)
- NEU: Abweichende Entgeltmaßstäbe beim Zugang zu neuen Inhaus-Glasfasernetzen (s. nächstes Slide)



3.c. Entgeltmaßstäbe beim Zugang zu Inhausinfrastrukturen (§ 149 Abs. 5 TKG)

- **Entgeltmaßstab für Mitnutzung für ab dem 1.12.2021 neu errichtete Inhaus-Glasfasernetze:**
 - Grundsatz der Kostendeckung
 - Angemessene Berücksichtigung der (i) zusätzlichen Kosten, (ii) Auswirkungen auf Geschäftsplan, und (iii) Investitionen sowie deren angemessene Verzinsung
(→ *Problem: Verfassungswidrigkeit wg. Differenzierung zwischen vor und nach Inkrafttreten errichteten Glasfasernetzen?*)
- **Abweichender Maßstab für mit der WoWi verbundene Netzbetreiber:**
Bei Errichtung durch Unternehmen, das mit dem Gebäudeeigentümer verbunden ist, bleibt es bei den Berechnungsgrundsätzen des § 149 Abs. 2 TKG-E (reine Zusatzkosten der Mitnutzung).
(→ *Problem: Verfassungswidrigkeit der Norm – Verstoß gegen Willkürverbot? Vgl. Beschluss BRat*)
- **Unentgeltliche Mitnutzung**, sofern der die Mitnutzung begehrende Netzbetreiber Investitionen in die Herstellung der Inhausinfrastruktur getätigt hat (nur bei neu errichteten Netzen)
(→ *Problem: Höhe der getätigten Investitionen? Vertragliche Abdingbarkeit? Zeitpunkt der Errichtung?*)

4. Zusammenfassung – wesentliche Ergebnisse

1. Abschaffung der Umlagefähigkeit:

- Mehr Wettbewerb im Haus = weniger Wettbewerb um das Haus?
- Beseitigung etablierter Refinanzierungsmodelle für den Breitbandausbau
- Auswirkung auf TV-Versorgungsentgelte unklar – zT Preissteigerungen zu beobachten

2. Glasfaserbereitstellungsentgelt / Modernisierungsumlage:

- Derzeit geringe Marktakzeptanz wegen großer rechtlicher und praktischer Herausforderungen für Eigentümer und Netzbetreiber (z.B. Open Access, unentgeltliche Bereitstellung für Dritte)
- Dilemma des Eigentümers wg. investitionsfeindlicher Maßstäbe für Mitnutzungsentgelte

3. Neue Versorgungsmodelle

- Umstellung auf Einzelinkasso als einfachste Möglichkeit
- Sammelinkassierte Versorgung möglich, aber rechtliche Rahmenbedingungen zu berücksichtigen



Dr. Christoph Eaux, LL.M.

Partner / Rechtsanwalt

Christoph.Eaux@gtlaw.com
+49 30 700 171 140

Greenberg Traurig Germany, LLP
Budapester Straße 35
10787 Berlin